OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652758/2/Zo/CG

Datum:
Linz, 10. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des P T, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 14. März 2023, GZ: PAD/20/00872523/004, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung und begleitender Maßnahmen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Entziehungsdauer auf ein Monat, gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides am 3.2.2023, herabgesetzt wird. Weiters wird die Anordnung der Nachschulung aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die LPD Oberösterreich, PK Wels, hat mit dem angefochtenen Bescheid dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Dauer von drei Monaten entzogen und eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker angeordnet. Der Beschwerdeführer wurde verpflichtet, seinen Führerschein unverzüglich abzuliefern, eine allenfalls bestehende ausländische Lenkberechtigung wurde ebenfalls entzogen und einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Beschwerdeführer am 30.9.2022 um 13:04 Uhr auf einer näher genannten Straße außerhalb des Ortsgebietes die im Freiland zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 55 km/h überschritten habe. Es habe sich um das zweite derartige Delikt innerhalb von vier Jahren gehandelt, weshalb die gesetzliche Mindestentzugsdauer drei Monate betrage und eine Nachschulung verpflichtend anzuordnen sei.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass die erste Geschwindigkeitsüberschreitung mehr als zwei Jahre zurückliege. Die Übergangsbestimmungen des § 41 Abs. 14 FSG würden anordnen, dass die Verlängerung der Frist für die wiederholte Begehung von zwei auf vier Jahren nicht anzuwenden sei, weil seine erste Geschwindigkeitsüberschreitung noch aus der Zeit vor dieser Verschärfung der Rechtslage stamme. Es sei daher die Lenkberechtigung lediglich für ein Monat zu entziehen und die Anordnung der Nachschulung aufzuheben.

3. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 30.9.2022 um 13:04 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x in Altenfelden auf der L 584 bei StrKm 2,42 in Fahrtrichtung

Lembach mit einer Geschwindigkeit von 155 km/h. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, beträgt 100 km/h. Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit einem Radargerät festgestellt. Der Beschwerdeführer wurde wegen dieser Übertretung rechtskräftig bestraft. Bereits am 12.2.2020 (glaubwürdige Angaben des Beschwerdeführers) hatte der Beschwerdeführer eine vergleichbare Geschwindigkeitsüberschreitung begangen, weshalb ihm die Lenkberechtigung für 14 Tage entzogen worden war.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. § 26 Abs. 3 FSG in der derzeit geltenden Fassung lautet wie folgt:
Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z. 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z. 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – hat die Entziehungsdauer
1) ein Monat,
2) wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, mindestens drei Monate zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von vier Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z. 2 gegeben ist mindestens drei Monate, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von vier Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

§ 41 Abs. 14 FSG lautet wie folgt:
Für die Anwendung der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 Z 3, § 24 Abs. 3 Z 1a und 2, § 24 Abs. 3 fünfter Satz (hinsichtlich der in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Delikte), § 26 Abs. 3 Z 1 und 2 sowie § 26 Abs. 3 zweiter und dritter Satz auf Delikte, die vor dem 1. September 2021 begangen worden sind, ist die bis zum 1. September 2021 geltende Rechtslage anzuwenden. Für Delikte, die vor dem 1. September 2021 begangen wurden, ist für die Fristberechnung zur Beurteilung der Frage, ob ein Delikt erstmalig begangen ist (§ 24 Abs. 3 Z 2, § 26 Abs. 2a zweiter Satz und § 26 Abs. 3 zweiter und dritter Satz) die bis 1. September 2021 geltende Frist von zwei Jahren anzuwenden.

§ 26 Abs. 3 FSG erhielt durch BGBl. I Nr. 154/2021 die oben angeführte Fassung. Bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung am 1. September 2021 lautete § 26 Abs. 3 FSG wie folgt:
Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z. 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse

herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z. 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – hat die Entziehungsdauer
1) zwei Wochen
2) wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, sechs Wochen
3) wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h überschritten worden ist, drei Monate
zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von zwei Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 oder 3 gegeben ist sechs Wochen, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

5.2. Der Beschwerdeführer hat am 30.9.2022 auf einer Freilandstraße die erlaubte Geschwindigkeit von 100 km/h um mehr als 50 km/h überschritten, sodass die Lenkberechtigung jedenfalls zu entziehen ist. Weiters wurde ihm mit Bescheid vom 4.6.2020 wegen einer vergleichbaren Geschwindigkeitsüberschreitung die Lenkberechtigung bereits einmal für die Dauer von zwei Wochen entzogen. Auch wenn dem Behördenakt keinerlei konkrete Feststellungen zum Zeitpunkt und genauen Ausmaß dieser Überschreitung entnommen werden können, steht aufgrund des Datums des Entzugsbescheides jedenfalls fest, dass der Beschwerdeführer diese Übertretung vor dem 4.6.2020 begangen hat.

Der Gesetzgeber hat mit BGBl. I Nr. 154/2021 die Regelungen betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung bei Geschwindigkeitsüberschreitungen in zweifacher Hinsicht verschärft:
Einerseits wurden die jeweils zu verhängenden Entzugsdauern verlängert, andererseits wurde der Zeitraum, innerhalb welchem eine Übertretung als wiederholt anzusehen ist, von zwei Jahren auf vier Jahre ausgedehnt. Es waren daher Übergangsregelungen erforderlich, um jene Fälle zu klären, in denen die erste Übertretung vor dieser Verschärfung der Rechtslage begangen wurde. Dazu ist in § 41 Abs. 14 zweiter Satz FSG geregelt, dass für Delikte, die vor dem 1. September 2021 begangen wurden, für die Fristberechnung zur Beurteilung der Frage, ob ein Delikt erstmalig begangen ist (§ 26 Abs. 3 zweiter und dritter Satz) die bis 1. September 2021 geltende Frist von zwei Jahren anzuwenden ist.

Die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage führen dazu Folgendes aus:
„….Die neue vierjährige Frist, nach der ein neuerliches Delikt wieder als Erstdelikt gilt, beginnt ebenfalls erst nach dem Inkrafttreten der neuen Regelung, d.h. findet nur in jenen Fällen Anwendung, in denen das Erstdelikt nach dem Inkrafttreten der

Neuregelung begangen wurde. Damit wird sichergestellt, dass bereits früher begangene Delikte nicht rückwirkend strenger behandelt werden."

Mit diesen erläuternden Bemerkungen hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die vierjährige Frist nur dann anzuwenden ist, wenn bereits das erste Delikt nach Inkrafttreten dieser Verschärfungen, also ab 1. September 2021, begangen wurde. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Novelle nicht früher begangene Delikte rückwirkend strenger behandeln. Das erste vom Beschwerdeführer begangene relevante Geschwindigkeitsdelikt stammt aus dem Jahr 2020, also eindeutig vor Inkrafttreten der oben angeführten gesetzlichen Verschärfungen. Bei der Übertretung vom 30.9.2022 handelt es sich daher um eine erstmalige Übertretung, sodass die gesetzliche Entzugsdauer mit einem Monat festzusetzen war und die verpflichtende Anordnung einer Nachschulung entfällt. Aus dem Akt sind auch keine sonstigen Gründe ersichtlich, weshalb eine Nachschulung anzuordnen gewesen wäre. Es war daher der Beschwerde teilweise stattzugeben.

Zu II: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage – in Verbindung mit den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage – ist eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl